

GEMEINSAMER BERICHT

der

**Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Edel SE & Co. KGaA, Hamburg,
der Edel Management SE, Hamburg,**

und der

Geschäftsführung der WVG Medien GmbH, Hamburg,

nach § 293a Aktiengesetz

zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der Edel SE & Co. KGaA und
der WVG Medien GmbH

vom 9. Februar 2026

Die Edel SE & Co. KGaA, Hamburg, und die WVG Medien GmbH, Hamburg, haben am 9. Februar 2026 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend der „**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**“ oder „**BGAV**“) geschlossen, in dem die WVG Medien GmbH ihre Leitung der Edel SE & Co. KGaA unterstellt und sich zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Edel SE & Co. KGaA verpflichtet. Die Edel SE & Co. KGaA wiederum verpflichtet sich in dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegenüber der WVG Medien GmbH zur Verlustübernahme.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag soll der Hauptversammlung der Edel SE & Co. KGaA am 25. März 2026 zur Zustimmung per Beschlussfassung vorgelegt werden. Zur Unterrichtung der Aktionäre der Edel SE & Co. KGaA und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag erstatten (i) die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Edel SE & Co. KGaA, die Edel Management SE, Hamburg, und (ii) die Geschäftsführung der WVG Medien GmbH gemeinsam nach § 293a des Aktiengesetzes („**AktG**“) den nachfolgenden Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

1. Beteiligte

1.1 Edel SE & Co. KGaA

Die Edel SE & Co. KGaA ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der HRB 155929 eingetragene, nach deutschem Recht gegründete, Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) (nachfolgend „**Edel KGaA**“). Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand umfasst die Produktion und Vermarktung von Musik, musikbezogenen Artikeln, Buch- und Verlagserzeugnissen

und sonstigen Konsumgütern. Die Gesellschaft kann alle sonstigen Geschäfte betreiben, die hiermit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Beteiligung an anderen Unternehmen, insbesondere an solchen, die ganz oder teilweise auf den Gebieten der Produktion und Vermarktung von Musik, musikbezogenen Artikeln, Buch- und Verlagserzeugnissen und sonstigen Konsumgütern tätig sind. Schließlich ist die Gesellschaft zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt und kann Unternehmensverträge abschließen; darunter sind insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sowie Unternehmenspachtverträge zu fassen. Das Grundkapital der Edel KGaA beträgt EUR 22.734.511,00 und ist eingeteilt in 22.734.511 nennwertlose Stückaktien. Die Aktien der Edel KGaA sind (unter ISIN: DE0005649503; WKN: 564950) zum Handel in den Freiverkehr der Regionalbörsen Frankfurt, Hamburg, Hannover, Düsseldorf, Stuttgart, Berlin sowie bei Tradegate Exchange einbezogen. Das Geschäftsjahr der Edel KGaA beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des jeweils folgenden Jahres.

Einiger – einzelvertretungsberechtigter – geschäftsführender Direktor der persönlich haftenden Gesellschafterin der Edel KGaA, der Edel Management SE, ist derzeit Herr Dr. Jonas Haentjes.

Die Edel KGaA ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

1.2 WVG Medien GmbH

Die WVG Medien GmbH ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der HRB 78464 eingetragene, nach deutschem Recht gegründete, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) (nachfolgend „**WVG GmbH**“). Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand umfasst den Vertrieb von Gegenständen aus der Entertainmentindustrie und die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Verkauf und Marketing. Die Gesellschaft ist ferner befugt, sich an gleichartigen Unternehmen zu beteiligen und/oder solche zu erwerben oder zu gründen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Sie kann Unternehmensverträge abschließen. Schließlich kann die Gesellschaft Betriebsstätten und Zweigniederlassungen errichten. Das Stammkapital der WVG GmbH beträgt EUR 25.000,00 und ist vollständig eingezahlt. Das Geschäftsjahr der WVG GmbH beginnt jeweils am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des jeweils folgenden Jahres.

Einiger – einzelvertretungsberechtigter – Geschäftsführer der WVG GmbH ist derzeit Herr Henning Hansen. Einige Gesellschafterin der WVG GmbH ist derzeit die Edel KGaA.

Der aktuelle Jahresabschluss der WVG GmbH zum 30. September 2025 weist folgende wesentliche Finanzdaten aus: Umsatzerlöse von EUR 1.866 TEUR, einen Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2024/2025 von EUR 742 TEUR, einen Bilanzgewinn nach Vorabauusschüttung von EUR 262 TEUR sowie ein Eigenkapital zum 30. September 2025 von EUR 287 TEUR. Im Geschäftsjahr 2024/2025 beschäftigte die Gesellschaft durchschnittlich 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Die Edel KGaA verfolgt mit dem Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags (BGAV) mit ihrer hundertprozentigen Tochtergesellschaft WVG GmbH mehrere strategische, wirtschaftliche und rechtliche Ziele, die über den reinen Aspekt einer steuerlichen Organschaft hinausgehen.

Im Vordergrund steht zunächst das Ziel der organisatorischen und institutionellen Konsolidierung von Entscheidungsbefugnissen, Finanzströmen und Ergebnisverantwortung innerhalb der Edel-Unternehmensgruppe für den Geschäftsbereich Vertrieb und Marketing von Entertainmentprodukten. Die WVG GmbH nimmt innerhalb des Konzerns eine bedeutsame operative Rolle ein, da sie auf den Vertrieb von Produkten der Unterhaltungsindustrie sowie auf Dienstleistungen in den Bereichen Verkauf und Marketing spezialisiert ist und hierdurch einen substantiellen Beitrag zur Wertschöpfung der Gruppe leistet. Die Bündelung der jährlichen Ergebnisse, der Liquiditätsströme und der Gewinnverwendung unter einheitlicher Steuerung durch ein zentrales Leitungsorgan ist essenziell, um Investitionsentscheidungen, strategische Initiativen, Produktentwicklungen, Digitalisierungsprojekte, Marketingkampagnen und Ressourcenallokationen innerhalb der Gruppe koordiniert, effizient und auf Basis einer einheitlichen strategischen Ausrichtung treffen und umsetzen zu können. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag schafft hierfür die erforderliche rechtliche und steuerliche Grundlage, indem er die Entscheidungskompetenzen und Abstimmungsprozesse zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft auf ein einziges Führungsorgan konzentriert und dadurch Entscheidungswege verkürzt sowie Reaktionszeiten auf Marktveränderungen minimiert.

Durch die vertragliche Beherrschung entsteht ein unmittelbares, nach § 308 AktG kodifiziertes Weisungsrecht der Organträgerin gegenüber der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft, bezogen auf deren Leitung. Hierdurch erweitert sich der bestehende gesellschaftsrechtliche Einfluss der Edel KGaA auf die WVG GmbH, wie ihn die reine Gesellschafterstellung ermöglicht, zu einer stets durchsetzbaren operativen Lenkungsbefugnis. Die Integration betrifft vor allem die betriebswirtschaftliche Steuerung, das konzernweite Liquiditätsmanagement und die Umsetzung von gruppenweiten strategischen Initiativen (z.B. Digitaltransformation, Internationalisierung, Nutzung von Datenanalyse-Plattformen, kollaborative Akquisition von Vertriebsrechten). Gerade im wettbewerbsintensiven Mediengeschäft, das von sich schnell ändernden Marktgegebenheiten geprägt ist, ist eine flexible und gruppenweite Steuerung heute notwendiger als je zuvor.

Ein weiterer wesentlicher Beweggrund ist der Wegfall der Notwendigkeit, Rücklagenbildungen, Ergebnisverwendungen oder größere Investitionen in der Tochtergesellschaft über ausschüttungsbasierte Einzelmaßnahmen oder individuelle Mitteltransfers abzuwickeln. Künftig kann die Organträgerin durch das etablierte Weisungsrecht und die jährliche Gewinnabführung

direkte Verfügungsgewalt über Gewinne und Liquidität der Tochtergesellschaft ausüben, was die unterjährige und projektbezogene Steuerung konzernweiter Ressourcen deutlich vereinfacht. Das operative Risiko eines „Dividend Lock-up“ in der Tochtergesellschaft entfällt, die Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs („HGB“) findet weiterhin Beachtung. Ergebnisverwendungen (z.B. Thesaurierungen/Bildung von Gewinnrücklagen) können fortan einheitlich konzernweit koordiniert werden.

Im Unterschied zu freiwilliger Gewinnausschüttung bietet ein BGAV eine durchsetzbare, gesetzlich abgesicherte Gewinnabführungspflicht, die sicherstellt, dass die steuerlichen und bilanzpolitischen Effekte wie gewünscht eintreten.

Darüber hinaus sichert der Vertrag der WVG GmbH dauerhaft den Rückhalt und die Verlustübernahme der Konzernmutter zu. Sollte die Tochtergesellschaft in Zukunft Verluste erwirtschaften, verpflichtet sich die Edel KGaA bereits im Vorfeld verbindlich und umfassend zur Übernahme dieser Verluste in entsprechender Anwendung des § 302 AktG. Das dient der Solvenz-, Bonitäts- und Vertrauensabsicherung der Tochtergesellschaft in Lieferanten- und Kundenbeziehungen sowie im Finanzierungsumfeld, erhöht damit ihre unternehmerische Flexibilität und schafft – z.B. beim Abschluss langfristiger Verträge – zusätzliche Rechtssicherheit.

Alternativen zum Abschluss eines BGAV zur Erreichung dieser Ziele sind wirtschaftlich und rechtlich nicht gleich- oder höherwertig. Eine isolierte Gewinnabführung oder einmalige Mitteltransfers würden die unternehmerische Bindung und konzernweitliche Steuerungswirkung nicht vergleichbar gewährleisten. Ein isolierter Beherrschungsvertrag ohne Verpflichtung der WVG GmbH zur Gewinnabführung würde nicht zu den angestrebten steuerlichen Vorteilen führen. Eine Verschmelzung der WVG GmbH würde deren rechtliche Selbstständigkeit mit den damit verbundenen rechtlichen und steuerlichen Vorteilen, ihre eigenständige Marktposition, und operative Handlungsspielräume verlieren lassen. Eine Formwechselumwandlung (z.B. in eine Personengesellschaft) kommt unter Berücksichtigung der gesellschafts- und steuerrechtlichen Implikationen ebenfalls nicht in Betracht.

Die angestrebte steuerliche Organschaft – als erwünschter, aber nicht allein tragender Motivfaktor – ermöglicht es, sämtliche im Organkreis erzielten Gewinne und Verluste steuerlich zu konsolidieren und steuerliche Zwischenbelastungen zu vermeiden. Die Voraussetzungen für eine ertragsteuerliche Organschaft sind mit dem vorliegenden BGAV und der geplanten Durchführung nach § 14 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG gegeben.

3. Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

3.1 Leitungsmacht der Edel SE & Co. KGaA (§ 1)

Nach § 1 des BGAV unterstellt die WVG GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der Edel KGaA. Die Edel KGaA ist demgemäß berechtigt, durch ihre Vertretungsorgane oder durch von diesen hierzu

beauftragte Personen der Geschäftsführung der WVG GmbH hinsichtlich der Leitung der WVG GmbH Weisungen zu erteilen. Die WVG GmbH ist entsprechend § 308 AktG verpflichtet, den Weisungen der Edel KGaA Folge zu leisten, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der WVG GmbH weiterhin der Geschäftsführung der WVG GmbH.

Darüber hinaus ist die Edel KGaA laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten der WVG GmbH und deren Geschäftsentwicklung zu informieren. Die Edel KGaA kann jederzeit Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen der WVG GmbH nehmen. Die WVG GmbH ist verpflichtet, der Edel KGaA und deren beauftragten Personen über alle geschäftlichen Angelegenheiten umfassend Auskunft zu erteilen.

3.2 Gewinnabführung; Bildung und Auflösung von Rücklagen (§ 2)

Nach § 2 des BGAV ist die WVG GmbH verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn, d.h. den sich in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 301 AktG (in ihrer jeweils gültigen Fassung) ergebenden Höchstbetrag, an die Edel KGaA abzuführen. Abzuführen ist demnach – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, und um den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuches („HGB“) ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Gewinnabführungspflicht enthält eine dynamische Verweisung zur entsprechenden Anwendung der Vorschrift zum gesetzlichen Höchstbetrag der Gewinnabführung nach § 301 AktG (in ihrer jeweils gültigen Fassung).

Die WVG GmbH kann mit Zustimmung der Edel KGaA Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies rechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der Edel KGaA aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn an die Edel KGaA abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen und von Gewinnrücklagen, die aus der Zeit vor der Wirksamkeit des BGAV stammen, ist ausgeschlossen.

Der Anspruch auf Gewinnabführung wird jeweils mit Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahrs der WVG GmbH fällig.

Es handelt sich dabei um übliche Regelungen im Rahmen von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen.

3.3 Verlustübernahme (§ 3)

Gemäß § 3 des BGAV ist die Edel KGaA zur Übernahme der Verluste der WVG GmbH in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

In entsprechender Anwendung von § 302 AktG (nach derzeitiger Fassung) hat die Edel KGaA jeden während der Vertragsdauer sonst – also ohne Berücksichtigung des Verlustausgleichsanspruchs – bei der WVG GmbH entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auf den Anspruch auf Ausgleich kann die WVG GmbH gemäß § 302 Abs. 3 Satz 1 AktG erst drei (3) Jahre nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung dieses BGAV in das Handelsregister verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt gemäß § 302 Abs. 3 Satz 2 AktG allerdings nicht, wenn die Edel KGaA zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan oder Restrukturierungsplan geregelt wird. Ansprüche auf Verlustausgleich verjähren gemäß § 302 Abs. 4 AktG in zehn (10) Jahren nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung dieses BGAV in das Handelsregister.

Damit die körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Edel KGaA und der WVG GmbH wirksam ist, ist es steuerlich zwingend notwendig, dass sich die Edel KGaA als Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der WVG GmbH als Organgesellschaft auszugleichen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 KStG). Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen.

Die Verlustübernahmepflicht enthält eine dynamische Verweisung zur entsprechenden Anwendung der gesetzlichen Ausgleichsregelung des § 302 AktG (in ihrer jeweils gültigen Fassung).

Der Anspruch auf Verlustübernahme wird jeweils mit Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahrs der WVG GmbH fällig.

3.4 Wirksamwerden; Dauer; Kündigung (§ 4)

Der BGAV wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Edel KGaA und der Gesellschafterversammlung der WVG GmbH geschlossen. Diese vorausgesetzt, wird er mit Eintragung in das Handelsregister der WVG GmbH wirksam.

Die Pflicht zur Gewinnabführung und Verlustübernahme gilt rückwirkend ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahrs der WVG GmbH, in dem der BGAV wie vorstehend beschrieben wirksam wird, allerdings frühestens ab dem 1. Oktober 2026.

Der BGAV wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann aber unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs der WVG GmbH ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung auf einen Zeitpunkt, der mindestens fünf (5) Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der WVG GmbH liegt, in dem der BGAV wirksam geworden ist. Zur Wirksamkeit der körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft muss der BGAV gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 17 Abs. 1 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG auf mindestens fünf (5) Zeitjahre abgeschlossen und während seiner gesamten Dauer durchgeführt werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der BGAV ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- Veräußerung oder Einbringung von Anteilen an der WVG GmbH (vollständig oder mehrheitlich);
- Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung der Edel KGaA oder WVG GmbH;
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Edel KGaA oder der WVG GmbH;
- Verlust der Kapital- oder Stimmehrheit der Edel KGaA an der WVG GmbH;
- Sachverhalten, die von der deutschen Finanzverwaltung als wichtiger Beendigungsgrund anerkannt werden.

Im Fall der Veräußerung von Anteilen kann die Edel KGaA die Kündigung auch mit Wirkung zum wirksamen Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags über die Veräußerung der Anteile an der Tochtergesellschaft erklären. Die vorstehend aufgeführten Gründe zur außerordentlichen Kündigung sind laut dem BGAV nicht abschließend.

3.5 Schlussbestimmungen (§ 5)

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen nach § 5 des BGAV der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Schließlich ist für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Klauseln des BGAV eine übliche „salvatorische Klausel“ vereinbart, wonach die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Klauseln bzw. unbeabsichtigte Lücken die Wirksamkeit des BGAV im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten sind in einem derartigen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame Ersatzregelung zu treffen, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt bzw. die unbeabsichtigte Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

4. Abschluss und Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der BGAV bedarf neben der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der WVG GmbH, die mit Gesellschafterbeschluss zur notariellen Urkunde des Notars Dr. Matthias Kleiser vom 9. Februar 2026 erteilt wurde, der Zustimmung der Hauptversammlung der Edel KGaA. Darüber hinaus bedarf der BGAV zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister der WVG GmbH.

5. Art und Höhe des Ausgleichs und der Abfindung

Da die Edel KGaA die alleinige Gesellschafterin der WVG GmbH ist, sind Ausgleichszahlungen oder Abfindungen an außenstehende Gesellschafter entsprechend §§ 304, 305 AktG nicht zu gewähren. Aus diesem Grund konnte auch eine Bewertung der WVG GmbH sowie eine Prüfung des BGAV durch einen Vertragsprüfer entsprechend § 293b AktG unterbleiben.

6. Vorlagen an die Aktionäre der Edel KGaA

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der Edel KGaA an sind folgende Unterlagen über die Internetseite der Edel KGaA unter www.edel.com/hauptversammlung zugänglich:

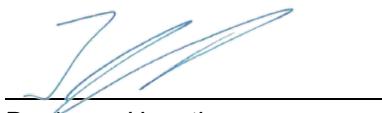
1. der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Edel KGaA und der WVG GmbH vom 9. Februar 2026,
2. die Jahresabschlüsse der Edel SE & Co. KGaA für die Geschäftsjahre 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024,
3. der zusammengefasste Lagebericht für die Edel SE & Co. KGaA und den Konzern für das Geschäftsjahr 2023/2024,
4. die Jahresabschlüsse der WVG Medien GmbH, Hamburg, für die Geschäftsjahre vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023, vom 1. Januar 2024 bis zum 30. September 2024 und vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2025 sowie
5. dieser gemeinsame Bericht der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Edel KGaA, der Edel Management SE, und der Geschäftsführung der WVG GmbH nach § 293a AktG.

Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung der Edel KGaA am 25. März 2026 zur Einsicht ausliegen.

[Unterschriftenseite folgt.]

Hamburg, den 09. Februar 2026

Edel Management SE,
persönlich haftende Gesellschafterin der
Edel SE & Co. KGaA



Dr. Jonas Haentjes
- Geschäftsführender Direktor -

WVG Medien GmbH



Henning Hansen
- Geschäftsführer -